

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2005

Nr. 2005/163

Flankierende Massnahmen zur A5, Abschnitt Solothurn-Zuchwil: Genehmigung Erschliessungspläne B, C, E, H, J, K, L sowie der dazugehörigen Strassenlärm-Teilsanierungsprogramme

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat in Anwendung von § 69 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) die vorliegenden Nutzungspläne (Erschliessungs- und Gestaltungspläne) B, C, E, H, J, K, L, Situationen 1:500, vom 8. Juni bis 7. Juli 2004 öffentlich aufgelegt. Die Auflage erfolgte somit gleichzeitig mit der Auflage der Nutzungspläne des Projektes „Solothurn, Entlastung West“ (Westtangente, Schliessung Wengibrücke, Flankierende Massnahmen auf Kantons- und Gemeindestrassen zur Westtangente).

Gleichzeitig zu den Nutzungsplänen der flankierenden Massnahmen zur A5 legte das Bau- und Justizdepartement die entsprechenden Strassenlärm-Teilsanierungsprogramme auf.

2. Erwägungen

2.1 Generell

Die Pläne stehen für sich selbst und sind keine unmittelbare Folge aus Planung und Bau des Projektes „Solothurn, Entlastung West“, zumal kein neuer Aareübergang angeboten wird. Das heisst, Recht- und Zweckmässigkeit der Pläne sind auch ohne das Projekt „Solothurn, Entlastung West“ gegeben. Andererseits sind die Modellrechnungen zur Verkehrsentwicklung aufgrund des UVP-pflichtigen Projektes „Solothurn, Entlastung West“ unter Einbezug der vorliegenden Pläne erfolgt, die Planungen sind also auch materiell koordiniert. Sie werden deshalb auch gleichzeitig mit der Nutzungsplanung des Projektes „Solothurn, Entlastung West“ genehmigt. Die Umsetzung der Planungen erfolgt ebenfalls koordiniert bis Ende 2009.

2.2 Einsprachen

2.2.1 Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen die Nutzungspläne folgende **10 Einsprachen** eingegangen:

- a. Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil
- b. Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn (2 Einsprachen)
- c. Verkehrsclub der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Postfach 124, 4501 Solothurn
- d. Procap, Schweiz. Invaliden-Verband, Froburgstrasse 4, 4601 Olten
- e. Knüsel Management AG, Bielstrasse 44, 4500 Solothurn
- f. Stefan Andres, Eichholzstrasse 24, 3254 Messen
- g. Benno Hugli, Eschenstrasse 11, 4563 Gerlafingen

h. Mario Valli, Via Leoni 9, 6932 Breganzona

i. Kurt Ferrari, Bielstrasse 117, 4500 Solothurn

- 2.2.2 Die Einsprachen a, d – i konnten durch Vergleich oder durch vorbehaltlosen Rückzug erledigt werden.

Diese Einsprachen sind als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

- 2.2.3 Die Einsprache der Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn, wurde mit dem Vorbehalt "Klärung der Entschädigung im Rahmen des Ausführungsprojekts" zurückgezogen.

Diese Einsprache ist infolge Rückzug als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

- 2.2.4 Die Einsprache des Verkehrsclub der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Postfach 124, 4501 Solothurn, konnte weitgehend einvernehmlich erledigt werden.

Der Einsprecher wünscht indessen gemäss Schreiben vom 23. November 2004 zusätzlich Präzisierungen zu folgenden Punkten:

- a. Die bestehenden Bäume sollen im oberen Bereich Plan H, ab dem Rosenweg nordwärts erhalten bleiben.
- b. Auf der Werkhofstrasse, beidseitig der Einmündung St. Niklausstrasse werden Mittelinseln zur Sicherung des abbiegenden Verkehrs erstellt. Zwischen den Inseln wird ein Mehrzweckstreifen ausgeschieden (Planbeilage zur Aktennotiz). Die Linksabbiegespur auf der Werkhofstrasse entfällt.
- c. Es müsse noch ein Hinweis auf die Planbeilage gemacht werden. Zudem soll erwähnt werden, dass der BSU die Priorisierung via Lichtsignalanlage (Busanmeldung) von Süden her garantiert wird.

Stellungnahme BJD

- a. Der Präzisierung kann nicht zugestimmt werden, da die bestehenden Bäume im oberen Bereich Plan H, erst ab Höhe der Parzelle Nr. 301 erhalten bleiben. Zwischen der Grenze Parzelle Nr. 301 und der Rötibrücke müssen die Bäume gefällt werden, um den nötigen Strassenquerschnitt zu erhalten.
- b. Der Präzisierung wird zugestimmt.
- c. Dem Hinweis auf die Planbeilage wird zugestimmt. Die Priorisierung via Lichtsignalanlage (Busanmeldung) von Süden her kann nicht garantiert werden, da die Gesamtumlaufzeit der Lichtsignalanlage zuerst geklärt werden muss. Nach Möglichkeit wird diesem Antrag entsprochen.

Die Einsprache ist im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, inkl. Aktennotiz vom 9. November 2004 sowie den oben eingeräumten Präzisierungen (lit. b und c) gutzuheissen, im Übrigen (lit. a) ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 2.2.5 Die Behandlung der Einsprachen und Vergleiche haben folgende Planänderungen zur Folge:

c.1 „Vergleich“ mit VCS über Unterführung Schöngrün (Plan E):

Zugunsten von durchgehenden Velostreifen (ohne Kreisel) wird auf 2-spurige Zufahrten in den Kreisel verzichtet. Die Leistungsfähigkeit des Kreisels wird, gemäss Verkehrsmodellrechnungen, nur geringfügig verringert. Durch die neuen einspurigen Zufahrten in den Kreisel entfällt auch die separate Busspur zwischen dem Knoten Alte Bern-/Schöngrünstrasse und dem Kreisel Büren-/Schöngrünstrasse (gemäss Planbeilage zur schriftlichen Stellungnahme vom 9. November 2004). Nach Möglichkeit, wird die Steuerung der Lichtsignalanlage Knoten Alte Bern-/Schöngrünstrasse so angepasst, dass der Bus durch den Wegfall der Busspur trotzdem eine Bevorzugung gegenüber dem Individualverkehr erhält.

c.2 „Vergleich“ mit VCS über Einmündung St. Niklaus-/Werkhofstrasse (Plan J):

Auf der Werkhofstrasse, beidseitig der Einmündung St. Niklausstrasse werden Mittellinien zur Sicherung des abbiegenden Verkehrs erstellt. Zwischen den Inseln wird ein Mehrzweckstreifen ausgeschieden. Die Linksabbiegespur auf der Werkhofstrasse entfällt.

d. Vergleich mit Knüsel Management AG über Busspur Weissensteinstrasse (Plan K):

Am neuen Verkehrsregime wird festgehalten und die Busspur in geplanter Länge realisiert. Es wird eine Signalisationsergänzung, welche Anwohnern und Zubringern die Ein- und Ausfahrt über die Busspur gestattet, in Aussicht gestellt. Somit bleibt das Ausfahren Richtung Stadtzentrum gewährleistet und das Fahren eines Umwegs über den neuen Kreisel Weissensteinstrasse/Grenchenstrasse kann vermieden werden. Die Abteilung Verkehrsmassnahmen des Departementes des Innern hat einer Realisierung in diesem Sinne vorgängig zugestimmt.

Änderung von Amtes wegen: Rötistrasse / Werkhofstrasse, Knoten Baseltor (Plan H):

Entgegen dem Erschliessungsplan wird das ASM-Geleise in der Horizontalen nicht verschoben. Gleichzeitig wird auf die Sperrfläche (Rötistrasse) verzichtet. Anzahl und Zweck der Fahrspuren (Normalfahrbahn / Velostreifen) werden gemäss Erschliessungsplan realisiert, jedoch die Fahrspuren in der Horizontalen geringfügig verschoben und verbreitert.

Diese Änderungen sind von untergeordneter Bedeutung und erfordern keine neue Planaufgabe, zumal dadurch potenzielle Dritte nicht betroffen werden.

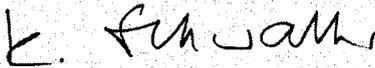
3. **Beschluss**

- 3.1 Die Nutzungsplanung flankierende Massnahmen zur A5, Abschnitt Solothurn/Zuchwil, Pläne B, C, E, H, J, K, L werden unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Bestandteil der Genehmigung sind auch die aufgrund der Einsprachebehandlung und Vergleiche zugestandenen Projektänderungen.

- 3.2 Die Einsprachen a, b und d – i werden zufolge Vergleichs bzw. Rückzugs von der Geschäftskontrolle ohne Kostenfolge abgeschrieben werden.
- 3.3 Die Einsprache c wird teilweise gutgeheissen.
- 3.4 Den entsprechenden Strassenlärm-Teilsanierungsprogrammen des Abschnittes Solothurn/Zuchwil wird zugestimmt.
- 3.5 Bei 84 Gebäuden ist der Lärmimmissionsgrenzwert auch nach der Sanierung überschritten, so dass Erleichterungen gemäss Art. 14 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 25. Dezember 1986 (SR 814.41) gewährt werden müssen.

- 3.6 Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen wegen gewährten Erleichterungen die Alarmwerte nicht eingehalten werden, so verpflichtet die Vollzugsbehörde die Eigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen. Kostenpflichtig ist der Staat Solothurn. An 48 Gebäuden sind in diesem Sinne Schallschutzmassnahmen am Gebäude vorzunehmen.
- 3.7 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprogramm dem Bund zur Genehmigung einzureichen und anschliessend die Realisierung mit den Strassenbauarbeiten zusammen vorzunehmen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau, dz/mr, mit 2 genehmigten Plandossiers (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plandossier (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 genehmigten Plandossier (später)

Stadtpräsidium Solothurn, 4500 Solothurn

Stadtbauamt Solothurn, 4500 Solothurn, mit je 1 genehmigten Plan (E, H, J, K, L) (später)

Bauverwaltung Zuchwil, 4528 Zuchwil, mit je 1 genehmigten Plan (B+C) (später)

Gemeindepräsidium Zuchwil, 4528 Zuchwil (**lettre signature**)

Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn (**lettre signature**)

Verkehrsclub der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Postfach, 124 4501 Solothurn (**lettre signature**)

Procap, Schweiz. Invaliden-Verband, Froburgstrasse 4, 4601 Olten (**lettre signature**)

Knüsel Management AG, Bielstrasse 44, 4500 Solothurn (**lettre signature**)

Stefan Andres, Eichholzstrasse 24, 3254 Messen (**lettre signature**)

Benno Hugi, Eschenstrasse 11, 4563 Gerlafingen (**lettre signature**)

Mario Valli, Via Leoni 9, 6932 Berganzona (**lettre signature**)

Kurt Ferrari, Bielstrasse 117, 4500 Solothurn (**lettre signature**)

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation - erst nach Anweisung AVT - im Amtsblatt: Erschliessung Situationspläne B, C, E, H, J, K, u. L Situationsplan: 1:500 sowie Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm)